



Merseburger Kreis-Blatt.

Neun und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 1. August 1855.

Stück 9.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Bei mehreren unter unserer Aufsicht stehenden Kassen und Fonds sind 13,900 Thlr. disponibel, welche zur hypothekarischen Ausleihung verwendet werden sollen.

Diejenigen, welche derartige Capitalien bedürfen und die erste Stelle im Hypothekenbuche gewähren können, wollen sich daher mit den desfalligen Grundstückstagen an die hiesige Stadthauptkasse wenden.

Merseburg, den 28. Juli 1855.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung im §. 41. unter Nr. 2. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ist die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen und auf Aeckern bei Strafe verboten. Obgleich nun hiernach die Feldbesitzer berechtigt sein würden, den Aehrenlesern das Betreten ihrer Grundstücke gar nicht zu gestatten, so haben sie doch gegen uns erklärt, daß sie das gesetzliche Verbot in seiner Allgemeinheit zur Geltung zu bringen nicht gesonnen seien, vielmehr das Aehrenlesen gestatten wollten, mit folgenden Einschränkungen jedoch:

- 1) daß es an Sonn- und Festtagen gar nicht,
- 2) an den gewöhnlichen Arbeitstagen nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends,
- 3) nicht eher ausgeübt werden dürfe, als bis die Ernte derjenigen Fruchtgattung, von welcher die Aehren gesammelt werden sollen, vom Felde eingebracht sei. Das Betreten von Feldern, auf welchem noch Mandeln stehen, ist durchaus unzulässig.

Je mehr Anerkennung dieser Beschluß der Feldbesitzer verdient, desto mehr werden sich es die Personen, welche sich mit Aehrenlesen befassen, angelegen sein lassen, jede Uebertretung zu vermeiden.

Contraventionen sind in §. 41. der Feldpolizei-Ordnung mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis zu 3 Thln. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht.

Auch wird, wenn die vorstehenden Bestimmungen übertreten oder sonstige Excesse verübt werden, das sofortige Verbot des Aehrenlesens ausdrücklich vorbehalten.

Wir knüpfen daran die Bekanntmachung folgender von den Feldbesitzern nöthig erachteten Bestimmungen in Bezug auf das Hamstergaben:

- 1) das Hamstergaben darf auf Kleefeldern gar nicht und

- 2) auf Feldern, welche mit Sommer-Getreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden, wenn das Getreide vom Felde abgefahren ist,

- 3) die gegrabenen Löcher müssen gehörig wieder zugeworfen werden.

Es ist in frühern Jahren die Erfahrung gemacht worden, daß das Hamstergaben auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes vorgenommen wird, namentlich von solchen Personen, die an den Wochentagen anderweit beschäftigt sind. Sie machen sich offenbar einer Contravention gegen die Bestimmung in §. 12. der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Mai 1854 (A. B. S. 120.) schuldig.

Wir machen hierauf noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir derartige Contraventionen unmissichtlich nach §. 19. der allegirten Amtsblatts-Verordnung und §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuches ahnden werden.

Merseburg, den 30. Juli 1855.

Der Magistrat.



Ein Haus mit Stall und Scheune, 2 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, ist billig zu verkaufen und mit der Hälfte Anzahlung zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt Herr Ortsrichter Quarg in Günthersdorf, ohnweit des schwarzen Bärs an der Merseburger-Leipziger Chaussee.

Einige dreißig Schock langes Roggenstroh zu Seilen verkauft
Windisch, Deconom.

Merseburg, den 28. Juli 1855.

Saalweiden-Verkauf für Korbmacher.

Donnerstag den 2. August cr., von Nachmittags 2 Uhr an, sollen die 1-jährigen Saalweiden auf der langen Wiese längst der neuen Saale, auf dem Vorwerk Berder bei Merseburg, dem Herrn Amtmann Schulenburg daselbst gehörig, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Merseburg, den 25. Juli 1855.

A. Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Echten Weinessig à Quart 2 Sgr. empfiehlt

Gustav Artus am Markt.

Alten Nordhäuser Kornbranntwein à Quart 7 und 7½ Sgr., sowie alle Sorten Liqueure und Aquavite billigt bei
Gustav Artus am Markt.

ff. Himbeer-Limonaden-Extract à Flasche 15 Sgr. empfiehlt
Gustav Artus am Markt.

Obst-Verpachtung

auf dem Rittergute **Kunstädt** aus freier Hand.

In meinem in der Rittergasse belegenen Malzhaufe sind zwei große Schüttböden, der eine sogleich, der andere zum 1. October zu vermiethen. Darauf Reflectirende können dieselben zu jeder Zeit in Augenschein nehmen.

Merseburg, den 30. Juli 1855.

C. W. Klingebell.

Ein freundliches Logis, bestehend aus 2 Stuben, Kamern, Küche und Zubehör, in meinem Hause Gotthardtsstraße Nr. 141., steht sogleich zu vermiethen.

C. W. Klingebell.

Es ist zum 1. August ein Garçonlogis zu vermiethen oder auch gleich zu beziehen bei

Franz Schwarz Wwe.

Ein freundliches und gesundes Logis für einen Herrn kann sofort bezogen werden und ist in der Expedition d. Bl. zu erfragen.



Fabrésche medicinisch-aromatische Seife,

das rühmlich bekannte und bewährteste Mittel gegen rauhe, aufgesprungene Haut, Flechten und andere Hautübel, von mehreren Medicinalbehörden geprüft und empfohlen, weil sie wirklich hilft und über allen in neuerer Zeit versuchten Nachahmungen steht, erhielt ich in frischer Zusendung und empfehle solche das Stück 5 Sgr.

Franz Schwarz Wwe. in Merseburg.

Aromatische **Zahnpasta** oder Zahnseife, allgemein mit besonderer Vorliebe als das universalste und zuverlässigste Erhaltung- und Verschönerungsmittel der Zähne und des Zahnfleisches, bei

Franz Schwarz Wwe.

Wacht **Bersisches Insectenpulver**, zur Vertilgung der Wanzen, Flöhe, Motten, Schwaben, Ameisen u. dergl., bei

Franz Schwarz Wwe.

Um mein Lager von **Eisenwaaren** vollständig zu räumen, verkaufe ich von jetzt an **Sensen, Sichel, Spaten, Schippen, Schlösser, Niegel** u. dergl. unterm Werthe.

C. W. Sellwig,
Markt und Hofmarktede.

Planiger Schmiedekohle, sowie **Coaks** in kräftiger und schlackenfreier Waare empfing wieder

Ferdinand Scharre.

Pflaumenmus à Pfd. 1 Sgr. bei

Ferdinand Scharre.



Bekanntmachung.

Bei Aufgabe meines Tuch- und Schnittwaaren-Geschäfts verkaufe ich sämtliche Waaren zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Merseburg, den 25. Juli 1855.

L. W. Friedmann.



Concert-Anzeige.



Donnerstag, Abends 6 Uhr, Concert in Meuschau.

H. Zufmann.

Es sind fortwährend vollständige böhmische Statuenpflüge von der neuesten Construction zum Verkauf vorräthig bei dem Schmiedemeister **Becker** in **Beesen** bei Halle.

Feldschlößchen.

Mittwoch den 1. August großes **Instrumental-Concert** bei **brillanter Italienischer Gartenbeleuchtung.** Anfang 7 Uhr Abends. **Braun.**

Holländische Windmühle.

Zum **Entenschießen mit Concert u. Ball,** Sonntag den 5. August 1855, lade ich ergebenst ein. **F. A. Stiefel.**

Eine größere Anzahl jugendlicher Arbeiter und Mädchen über 14 Jahren findet dauernde Beschäftigung in der Fabrik von **J. C. G. Schreiber.**

Merseburg, den 23. Juli 1855.

Auf einem zum Rittergute Löpitz gehörigen Drescherhaufe kann ein junger, kräftiger, mit guten Zeugnissen versehener und mit allen landwirthschaftlichen Arbeiten bekannter verheiratheter Mann zu Michaelis eine Stube bekommen. Reflectirende haben sich bei der dastigen Administration zu melden; auch wird etwas Caution, welche verzinst wird, beansprucht.



Eine Hündin, schwarz mit braunen Flecken und **Mus**, welche mit einem gelben Halsbände und Schloß versehen, das mit dem Buchstaben **M.** und mit Zahl 78. 1855. bezeichnet, ist zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann sie gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren in Empfang nehmen bei **Gottfr. Kurth** in **Zscherben.**

Zwei Spannketten sind auf der Raumburger Straße bei Kößchen gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann solche gegen Entrichtung der Insertionsgebühren in Empfang nehmen bei dem Richter **Lingslebe** in **Kößchen.**

Eine gestern im Schloßgarten gefundene goldene Broche kann bei mir in Empfang genommen werden, eben so die am 9. d. M. auf dem Wege nach Meuschau gefundene.

Merseburg, den 30. Juli 1855.

C. Referstein.

Getreidepreise der Stadt **Merseburg** vom 28. Juli 1855.

Weizen	3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.	bis	3 Thlr. 15 Sgr.	— Pf.
Roggen	2 = 12 = 6 =	=	2 = 26 = 3 =	
Gerste	1 = 17 = 6 =	=	1 = 22 = 6 =	
Hafer	— = 28 = 9 =	=	1 = 6 = 3 =	

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Ziegelbeckermstr. Stoye ein Sohn; dem Schnittthändler Weiß eine Tochter; dem Handarbeiter Hesselbarth ein Sohn; dem Leinweber Hoffeld eine Tochter; dem Braugehilfen Ströfer ein Sohn; einer ledigen Person ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: der Tischler H. F. May mit 39 J. — Gestorben: die einzige Tochter des Maurergesellen Fleischhauer, 1 J. 2 M. alt, am Zahnen; der einzige Sohn des Geschirrführers Riebsch, 1 J. 2 M. 1 W. alt, am Keuchhusten.

Am Donnerstage predigt Herr Diac. Burghardt.

Neumarkt. Vacat.

Altenburg. Geboren: dem Königl. Kreisgerichtsboten Uebach eine Tochter. — Gestorben: der einzige Sohn des Bürgers und Deconomen Morgenroth, 9 M. 2 W. alt, an Krämpfen.

Nächsten Donnerstag, den 2. August, Vormittags 11 Uhr, soll in der Altenburger Kirche allgemeine Beichte und Abendmahl gehalten werden.

Verzeichniß

der in den Monaten Mai und Juni d. Js. rechtskräftig gewordenen Verurtheilungen wegen Vergehen.

- 1) Der Nagelschmiedemeister Christian Bernhardt aus Löbejün wegen Betrugs mit 1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 1 Monat Gefängniß und 2jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2) Die verehel. Handarbeiter Christiane Mehrhorn geb. Herrmann von hier wegen Unterschlagung mit 1 Woche Gefängniß.
- 3) Der Handarbeiter Friedrich Listing aus Schotterei wegen Diebstahls gegen den Arbeitsgeber im Rückfalle mit 4 Monat Gefängniß, 2jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und ebenso langer Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 4) Die Johanne Friederike Patlinius geb. Sack aus Lützen wegen wiederholt rückfälligen Bettelns mit 4 Wochen Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 5) Die unverehel. 16jährige Friederike Schulze aus Schafstedt wegen dreier Diebstähle mit 1 Monat Gefängniß.
- 6) Marie Magdalene Meinede aus Artern wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle, jedoch unter Annahme mildernder Umstände, und Landstreicherei im Rückfalle mit 1 Jahr Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 7a) Die verehel. Handarbeiter Marie Rosine Hentschel geb. Leonhardt, b) die verehel. Maurer Dorothee Keil geb. Lauch, beide von Lauchstädt, erstere wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 8 Monat Gefängniß, 1jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht, letztere wegen Diebstahls mit 2 Wochen Gefängniß.
- 8) Die unverehel. Johanne Karoline Billhardt aus Altranstädt wegen einfachen Diebstahls mit 1 Tag Gefängniß.
- 9) Der Handarbeiter Friedrich Schnabel aus Halle wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 10) Die verehel. Handarbeiter Sophie Herrmann geb. Straube aus Teuditz wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 11a) Der Handarbeiter Gottlob Hindemitt wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 2 Jahr Zuchthaus und 3jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht, b) dessen Ehefrau Friederike geb. Bergel, c) der Fabrikarbeiter Friedrich Stephan, d) der Handarbeiter Wilhelm Kunze, e) die Wittve Wilhelmine Gruno, sämmtlich von hier, ad b. bis e. wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 12) Der Handarbeiter Johann August Pauze aus Schkeuditz wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
- 13) Die verehel. Kohlenarbeiter Karoline Kieß geb. Wurdig aus Teuditz wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 8 Monat Gefängniß, 1jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 14) Der Handarbeiter ehemals Fleischer August Schmidt aus Schkeuditz wegen ersten einfachen Diebstahls mit 1 Woche Gef.
- 15) Herrmann Oscar Hengsch aus Droyßig wegen Landstreicherei im wiederholten Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß.
- 16) Die unverehel. Louise Martin aus Halle wegen Landstreicherei mit 1 Woche Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 17a) Die verehel. Henriette Bägold geb. Kranz und b) die verehel. Friederike Böckelmann geb. Schulze, beide aus Schkeuditz, wegen einfachen Diebstahls jede mit 14 Tagen Gefängniß.
- 18) Die verehel. Drescher Johanne Böhme geb. Topfstädt aus Schafstädt wegen einfachen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
- 19) Der Handarbeiter Johann Gottlob Schumann aus Groß-Dölzig wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle mit 1 Woche Gefängniß und demnächstiger Landesverweisung.
- 20) Der Tischlergeselle Karl Friedrich Haas aus Porbitz wegen einfachen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
- 21) Die Wittve Karoline Lautenschläger aus Schotterei wegen Unterschlagung mit 2 Tagen Gefängniß.
- 22) Die verehel. Friederike Jacob geb. Döring in Lützen wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
- 23) Der Schuhmachergeselle Synplicius Rodeck aus Weilar wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preussischen Staaten mit 3 Monat Gefängniß.
- 24) Der Handarbeiter Karl Friedrich Frißsche aus Schkeuditz wegen zwei einfachen Diebstählen im wiederholten Rückfalle, jedoch unter Annahme mildernder Umstände, sowie wegen Landstreicherei mit 1 Jahr Gefängniß, 3jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht und 3jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 25) Die verehel. Handarbeiter Sophie Brumme aus Schotterei wegen Diebstahls an geernteten Früchten im Rückfalle mit 1 Monat Gefängniß.
- 26a) Die verehel. Rosine Walker geb. Sieb, b) die verehel. Marie Dieze geb. Rein, beide aus Blößen, ad a. wegen Diebstahls im Rückfalle mit 2 Wochen Gefängniß, ad b. wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
- 27) Die 14jährige Pauline Frauenheim aus Lützen wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle mit 2 Tagen Gefängniß.
- 28a) Der Arbeiter Adolph Pawelsky, b) der Knabe August Grosse, beide von hier, wegen mehrfachen Diebstählen, ersterer mit 7 Tagen letzterer mit 1 Tag Gefängniß.
- 29) Die Wittve Marie Rosine Röde geb. Steinbrück aus Benenien wegen Diebstahls an geschlagenem Holze von der Ablage mit 14 Tagen Gefängniß.
- 30) Der Einwohner Erdmann Pfefferkorn aus Scheitbar wegen wörtlicher Beleidigung öffentlicher Behörden und Beamten in Bezug auf ihren Beruf mit 1 Woche Gefängniß.
- 31) Der Handarbeiter Eduard Müller von hier wegen Diebstahls und Bettelns, beides im wiederholten Rückfalle mit 9 Monat Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause, 1jähriger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 32) Der Handarbeiter Karl Friedrich Reinhardt aus Schlehewitz wegen strafbaren Eigennuzes mit 10 Thlr. Geldbuße im Unvermögensfalle 1 Woche Gefängniß.
- 33) Die Geschwister Arthur und Otto Müller von hier wegen Entwendung von Holz von der Ablage, jeder mit 24 Stunden Gefängniß.
- 34a) Johanne Friederike Dieck geb. Heinze und b) der Handarbeiter Johann Michael Krause, beide aus Lützen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, erstere mit 14 Tagen letzterer mit 8 Tagen Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 35) Die verehel. Drescher Friederike Günther geb. Benndorf aus Delitz a./S.,
- 36) der Knabe Johann Wilhelm Gumbrecht aus Schkeuditz,

- 37) der Drescher Karl Friedrich Freitag aus Schadendorf, sämmtlich wegen einfachen Diebstahl, ad 35. mit 1 Woche, ad 36. mit 48 Stunden, ad 37. mit 14 Tagen Gefängniß.
- 38) Der Maurergeselle Heinrich Schulze von hier wegen Entziehung der Polizeiaufsicht mit 1 Woche Gefängniß.
- 39) Die verehel. Handarbeiter Friederike Eht geb. Hartung von hier wegen 3 einfacher Diebstähle mit 2 Monaten Gefängniß, 1 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 40) Der Tischlerlehrling Karl Heinrich Ackermann von hier wegen Unterschlagung und dreier Diebstähle, worunter einer gegen den Arbeitsgeber verübt, mit 2 Monaten Gefängniß, 1 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 41) Die verehel. Handarbeiter Christiane Mehrhorn geb. Herrmann von hier wegen Unterschlagung mit einer Woche Gefängniß.
- 42) Der Handarbeiter Gottlob Deubel aus Blößen wegen Nichtbeschaffung einer Wohnung im Rückfalle mit 10 Tagen Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 43) Der Dienstknecht Johann Karl Heine aus Sittel wegen Urkundenfälschung mit 1 Monat Gefängniß.
- 44a) Der Fleischer Christoph Pähold, b) der Riemer Adolph Pähold, c) der Klempner Franz Müller, sämmtlich aus Lützen, der erstere wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle mit 6 Monaten Gefängniß, 2 jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht und eben so langer Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, die beiden andern wegen schweren mittelst Einsteigens und Einbruchs verübten Diebstahls, sowie außerdem eines einfachen Diebstahls, jeder mit 2 Jahr Zuchthaus und 4 Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 45) Die verehel. Hülfsbahnwärter Johanne Henriette Schloßer geb. Kunkel aus Papiß wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
- 46) Der Maurergesell Friedrich Wilhelm Rohmann aus Lützen wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle mit 3 Monaten Gefängniß und 1 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

(Schluß folgt.)

Ein B. Moore aus Newyork hat eine Kugel-Waschmaschine erfunden, welche von Einem hohen Königl. Preuß. Ministerio dem Kaufmann Theodor Stiehr, Königl. Bau-Academie Laden Nr. 2. in Berlin, patentirt worden. Es ist dies eine der großartigsten neuen Erfindungen Amerikas, denn es sind davon dort in kurzer Zeit mehr als 150,000 Stück verbreitet, in Berlin allein in den letzten 14 Tagen nicht weniger als 1500 bei dem Inhaber des Patents bestellt worden. Dieselbe wäscht bei Ersparung von 75 Procent Brennmaterial und Seife in 2 bis 3 Minuten ein Duzend Hemden reiner als die Hand und greift die Wäsche bedeutend weniger an. Der billige Preis von 12 Thlr. und die Zweckmäßigkeit der Maschine empfiehlt dieselbe für große sowohl als kleine Haushaltungen. Die geehrten Hausfrauen und Sachverständigen werden zur Bestätigung der täglich Nachmittags von 3 bis 6 Uhr arbeitenden Maschine eingeladen, und steht es in jedes Belieben, einige Stücke zum Waschen in seiner Gegenwart mitzubringen.

Die „N. Pr.-Z.“ erzählt: Viel Heiterkeit erregte in diesen Tagen eine Verhandlung vor dem Kriminalgerichte zu Berlin. Jedermann kennt dort die Bonbonsfabrik von Fr. Schulz und deren Hauptartikel, die Angelstein'schen Brustcaramellen, die gegen Asthma und Heiserkeit in colossaler Menge verbraucht werden. Nun besitzt Hr. Schulz auch eine ehrliche Haut von Kutscher, dem seines Herrn Pferde über Alles gehen. Eines Tages machte dieser die traurige Entdeckung, daß eines seiner Pflegebefohlenen krank sei und den Kropf habe, d. h. stark huste. In seinem Schmerz fällt ihm das Remedium seines Herrn ein, das ja aller Welt gegen den Husten hilft, und so denkt er, es wird auch das kranke Rosß wieder auf den Strumpf bringen. Gedacht, gethan; er nimmt von den Vorräthen sieben Pfund Brustcaramellen und füttert damit seinen kranken Liebling, der ob dieser süßen Pferdekur auch richtig wieder gesund wird. Aber der arme Pferde doctor hat den Schaden, er hat das selbstsame Medicament heimlich verschrieben und wird nun dafür auf die Anklagebank gesetzt, wegen Diebstahls. Die Vertheidigung des armen Rosselenters soll höchst originell gewesen sein, indem er mit Entrüstung den Verdacht des Diebstahls von sich wies und den Beweis führte, daß die Caramellen ohne Ausnahme in die Krippe des kranken Pferdes gekommen waren. Der Gerichtshof sprach ihn denn auch nach kurzer Verathung frei.

Als König Eduard III. im Jahre 1350 mit seiner Geliebten, der Gräfin Salisbury, auf einem Balle tanzte, verlor diese ein blaues Strumpfband. Der König bückte sich sogleich danach, ergriff aber im Aufheben zugleich das Kleid der Geliebten. Die Herren am Hofe machten ihre Bemerkungen über diesen Vorfall, was die Gräfin beleidigte. Darauf erklärte der König, er wolle diesem Strumpfband eine Würde geben, nach welcher die höchsten Personen geizen sollten. Er stiftete also den Orden des Strumpfbandes (order of the garter). Dies die Entstehung des Hosenband-Ordens. Die Ritter tragen, dem Strumpfband der Gräfin Salisbury zu Ehren, ein blaues sammtnes Band unter dem linken Knie. Demnach scheint es das linke Strumpfband gewesen zu sein, welches die Gräfin verlor. Das Band trägt, auf seinen Ursprung deutend, die bekannte Inschrift: *Honny soit, qui mal y pense.* (Ein Schurke, wer Schlimmes dabei denkt.)

Mittel gegen Fliegen.

Fliegen wird man dadurch schnell aus dem Zimmer los, daß man mit trockenen Kürbisblättern, die auf glühende Kohlen geworfen werden, räuchert. Die Fliegen entfernen sich sehr bald oder sterben. Hat man Vögel im Zimmer, so müssen diese zuvor herausgenommen werden, eben so darf man selbst nicht im Zimmer bleiben, weil dieser Rauch Kopfschmerzen erzeugt.

Räthsel.

Nicht der Palast, die Hütte beut es Dir,
Der König hat es nicht, der Herzog nur,
Nicht findest Du's im Waldrevier,
Nicht auf dem Wiesenplan, nicht auf der Flur,
Und suchtest Du's gar in dem Zimmer,
Du fänd'st es nimmer.

Doch prangend zeigt's die Haide Dir,
Du kannst es in des Haines Nacht erspähen,
Der Himmel zeigt es für und für,
Es hauset auf der Berge Höhen,
Und steigt Du in die Thäler nieder,
Du findest's wieder.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobizsch'schen Erben.)